Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 7583.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Vom 17. September 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von dem Kommerzienrath Sabei zu Münster darauf angetragen ist, ihm den Bau und Betrieb einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von Wesel nach Bocholt zu gestatten, wollen Wir demselben hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Modalitäten ertheilen.

I.

Auf das Unternehmen finden die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Bestimmungen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Anwendung, wogegen der Unternehmer den dort den Eisenbahngesellschaften in ihren Verhältnissen zum Staate und zum Publikum auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen gleichfalls unterworfen ist. Insbesondere finden auf denselben das Gesetz vom 16. März 1867. über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, sowie etwa künftig noch ergehende desfallsige gesetzliche Vorschriften Anwendung.

II.

Die Feststellung der Bahnlinie und die Genehmigung der speziellen Bauprojekte und Anschläge gebührt dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dessen Zustimmung auch zu jeder Abweichung von dem festgestellten Bauplane erforderlich ist.

Bezüglich der Ausführung der Bahn und der dazu gehörigen Hochbauten 2c. im Rayon der Festung Wesel sind die desfallsigen Festsetzungen der Militairbehörden für den Unternehmer unbedingt maaßgebend.

III.

Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden Ausführung der Bahn ist Unternehmer verpflichtet, bei der Preußischen Bank die Summe von 25,000 Thalern baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papie-

Ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1870.

pieren oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effekten nach deren Kurswerthe) als Kaution zu hinterlegen, welche der Preußischen Staatsregierung zu beliebiger Verwendung im Interesse von Eisenbahn-Anlagen der Rheinprovinz oder Westphalen unwiderruflich verfallen soll, wenn das Unternehmen nicht binnen der vom Handelsministerium zu bestimmenden, übrigens nicht unter zwei Jahren zu bemessenden Frist plan- und anschlagsmäßig ausgeführt und vollendet wird.

Die Aushändigung dieser Konzessions-Urkunde erfolgt erst, nachdem jene Deposition stattgefunden und Unternehmer eine Kautions- und Verpfändungs-Urkunde, unter ausdrücklicher Einwilligung in vorstehende Festsetzung, wie überhaupt in die übrigen Bestimmungen dieser Konzessions-Urkunde in rechtsverbindlicher Form ausgestellt hat.

IV.

Behufs der technischen Leitung des Baues und des Betriebes der Bahn hat der Unternehmer einen Beamten zu bestellen, welcher die formelle Qualifikation zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister besitzen muß. Die Wahl dieses Beamten, sowie die demselben zu ertheilende Geschäfts-Instruktion bedarf der Genehmigung des Handelsministeriums.

V.

Unternehmer hat in Wesel oder Bocholt Domizil zu wählen, auch an demselben Orte ununterbrochen einen Bevollmächtigten zu halten, welcher ihn in Fällen seiner Abwesenheit oder Behinderung in allen das in Rede stehende Eisenbahn-Unternehmen betreffenden Angelegenheiten, dem Staate und dem Publikum gegenüber, mit unbeschränkter Vollmacht zu vertreten berechtigt und verpflichtet ist.

Diese Vollmacht kann auch dem sub IV. bezeichneten Beamten ertheilt werden.

VI.

Unternehmer ist bezüglich des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Bahn der Aufsicht des Eisenbahnkommissariats unterworfen und dessen Anweisungen unweigerlich zu befolgen schuldig. Sollte sich derselbe bezüglich der Unterhaltung der Bahn eine Säumniß zu Schulden kommen lassen, so ist das Eisenbahnkommissariat vorbehaltlich des Rechts der Konzessionsentziehung — cfr. VIII. — befugt, die von ihm nöthig erachteten Unterhaltungsarbeiten ohne Weiteres für Rechnung des Unternehmers ausführen zu lassen, welcher darauf verzichtet, die Nothwendigkeit resp. Angemessenheit der aufgewandten Kosten irgendwie zu bemängeln.

VII.

Unternehmer ist nach Eröffnung des Betriebes auf Verlangen des Handelsministeriums verpflichtet, bei einer Königlichen Kasse einen durch jährliche Beiträge zu bildenden Fonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der Betriebsmittel, sowie zur Vermehrung der letzteren und der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben zu hinterlegen und den desfallsigen, dem Handelsministerium vorbehaltenen näheren Fest-

Festsetzungen unweigerlich zur Vermeidung exekutivischer administrativer Einziehung nachzukommen.

VIII.

Bezüglich des Verhältnisses des Unternehmers zum Staate gilt insbesondere noch Folgendes:

1) Dem Staate bleibt die Genehmigung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr, sowie jeder Abänderung derselben, imgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist Unternehmer verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transportes größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktionen zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Als Fahrpreise sollen diejenigen Sätze maaßgebend sein, welche jeweilig auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen erhoben werden.

3) Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist Unternehmer verpflichtet:

a) den Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,

b) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben:

aa) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörigen Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht überschreiten,

bb) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterweges erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

cc) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterweges bedürfen,

unentgeltlich zu befördern. Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postkoupés in Eisenbahnwagen gegen eine, den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhal-

haltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen und Postkoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

c) Für ordinaire Packete über zwanzig Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postkoupés befördert werden, erhält Unternehmer die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

d) Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postkoupé (ad b.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat Unternehmer entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in seinen Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über zwanzig Pfund eine weitere als die zu c. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über zwanzig Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Koupé und Meile resp. pro Achse und Meile zu berechnende Hergabe- und Transportvergütung.

e) Unternehmer übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütigungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

f) Unternehmer ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

4) Dem Unternehmer obliegen gegenüber der Bundes-Telegraphenverwaltung folgende Verpflichtungen:

1) Der Eisenbahn-Unternehmer hat die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschriftsmäßigen freien Profils liegt und soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen ꝛc. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngeleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien

Linien soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahn nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung, resp. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältniß der beiderseitigen Anzahl Drähte repartirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theiles ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

2) Der Eisenbahn-Unternehmer gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern Behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstkoupés auf allen Zügen einschließlich der Güterzüge gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenklasse.

3) Der Eisenbahn-Unternehmer hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinie beauftragten und legitimirten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Silbergroschen pro Wagen und Tag und von 20 Silbergroschen pro Tag der Aufsicht zu gestatten.

4) Der Unternehmer hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thalern pro Jahr und Meile durch sein Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wiederherstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen.

5) Der Unternehmer hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von seinem Personal bewachen zu lassen.

6) Der Unternehmer hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundestelegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittelst seines Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.

7) Unternehmer hat seinen Betriebstelegraphen auf Erfordern des Bundeskanzleramtes dem Privat-Depeschenverkehr nach Maaßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen.

8) Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter 1. bis einschließlich 6. wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und dem Unternehmer schriftlich vereinbart.

5) Der Unternehmer hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenen Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten, zu tragen. Er ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten.

Nicht minder wird Unternehmer den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falls auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die neue Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell vom Handelsministerium festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

7) Die Konzession kann jederzeit ohne Weiteres von Uns widerrufen und zurückgenommen werden, wenn den Konzessionsbedingungen zuwider gehandelt oder eine der darnach dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird. Im Falle solcher Konzessionsentziehung muß der Unternehmer es sich gefallen lassen, daß die Bahn nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung mit der Verpflichtung des Ankäufers gebracht wird, den Bau der Bahn zu vollenden resp. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten und fortzubetreiben.

Die gegenwärtige Konzessions-Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Elbing, den 17. September 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7584.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2,07 der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg, von Station 2,07 der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Jerichow I. das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem vorgenannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal gültigen Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Dezember 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7585.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 Thalern III. Emission. Vom 9. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Goldaper Kreises auf dem Kreistage vom 22. September 1869. beschlossen worden, die zur vollständigen Durchführung der vom Kreise in Folge des Beschlusses vom 9. August 1865. unternomme-

menen Chausseebauten außer den durch die Privilegien vom 16. April 1866. und 4. Februar 1868. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 250. und Gesetz-Samml. für 1868. S. 65.) genehmigten Anleihen von je 80,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 58,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 58,000 Thalern, in Buchstaben: achtundfunfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000 Thaler	à	1000	Thaler,
10,000 „	à	500	„
20,000 „	à	100	„
8,000 „	à	50	„
= 58,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Goldaper Kreises

Littr. ..... № ..... **III.** Emission

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 22. September 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 58,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Goldaper Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 58,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, dem Kreisblatte des Goldaper Kreises, der Preußisch-Lithauischen Zeitung, sowie in der Königsberger Hartungschen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Goldap, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Goldap.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Goldap gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Goldap, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Goldaper Kreises III. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen** ...... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Goldap.

Goldap, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Goldaper Kreises III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Goldaper Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Goldap.

Goldap, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

(Nr. 7586.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes. Vom 2. Februar 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar 1870. den in der notariellen Verhandlung vom 29. November v. J. verlautbarten Beschluß der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin, betreffend die Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem genehmigten Beschlusse wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

(Nr. 7587.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar 1870. das revidirte Statut des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund vom 19. Oktober 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).